

Erklärung zur Bestimmung der Hauptwohnung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der 1. Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Anschrift der 2. Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bezogen auf ein Jahr beabsichtige ich folgende Aufenthalte:

Vor dem Hintergrund meiner Erwerbstätigkeit / meiner Ausbildung / meines Studiums* in

PLZ, Ort

werde ich hier in der Regel voraussichtlich an folgenden Tagen der Woche aufhalten:

Mo Di Mi Do Fr Sa So

Die Entfernung zwischen Wohnung 1 und 2 beträgt _____ km.

Ich werde mich voraussichtlich jedes Wochenende / an _____ Wochenenden /
_____ Tagen*

nicht am Ort meiner Erwerbstätigkeiten, meiner Ausbildung / meines Studiums* aufhalten.

Ich verbringe meine(n) Schul-/ Semesterferien / Urlaub*

von _____ Tagen/Wochen/Monaten*

a) _____ Tage/Wochen* in Wohnung 1.

b) _____ Tage/Wochen* in Wohnung 2.

c) _____ Tage/Wochen* andersorts (weder a noch b)

Weitere Angaben über Abwesenheiten vom Schul-, Studium-, Ausbildungs- oder Arbeitsort
(z.B. Auslandsaufenthalt)

(ggf. Belege)

Die Angaben sind Teil meiner Anhörung nach § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.
Die Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

*Nicht zutreffendes bitte streichen.

Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Festlegung, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, wird von der Meldebehörde getroffen und kann nicht von der meldepflichtigen Person frei gewählt werden.

Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 BMG ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufenthaltszeiten. Der überwiegende Aufenthalt wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich die vorwiegende Nutzung nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet, bestimmt. Der überwiegende Aufenthalt wiederum wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Dies hat zur Folge, dass Tage, an denen Sie sich nicht ausschließlich an dem einen oder anderen Wohnort aufhalten, dem Ort zugerechnet werden, auf den der überwiegende Teil dieser Tage entfällt.

Grundlage für die Berechnung sind die Angaben der meldepflichtigen Person. Die Meldebehörde prüft, ob die Angaben des Einwohners glaubhaft und nachvollziehbar sind.

Rechtliche Grundlagen nach dem Bundesmeldegesetz:

§ 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohner□, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.